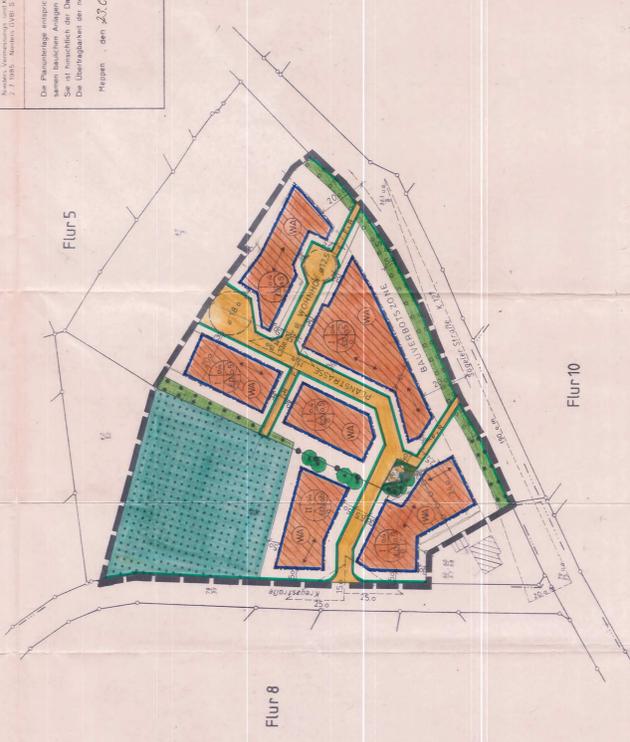


Kartellgrundlage: Liegenschaftskarte
 Landkreis Emsland
 Gemeinde Stavern
 Gemarkung Groß Stavern
 Flur 5
 Maßstab 1:1000

Verfahrensnr. 13/1989
 Amtsgericht Emsland
 7 7 1985 - Heeren (1989) 2 9/89

Der Planentwurf entspricht dem Inhalt der Liegenschaftskarte und wird die statische Beweissachen bauliche Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach Stand vom 15.02.1988. Die Übertragung der neu zu bildenden Grenzen in die Ortskarten ist inwieweit möglich.

Heeren, den 22.01.1989
 Notary: *Walter J. J. J. J.*



PLANZEICHENERKLÄRUNG
 PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.07.1989
 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- ALLGEMEINE WOHNBREITEN
- MASS IBER BAULICHEN NUTZUNG
- 1 = ZAHLE DER VOLLESGESCHOSSE
- 2 = BAUWEISE
- 3 = GRUNDSTÜCKENZAHL (GRZ)
- 4 = GESCHOSSEZAHLENZAHL (GFZ)
- BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN
- OFFENE BAUWEISE
- NUR ENZEL- UND DOPPELHAUSER ZULASSIG

- BAUGRENZE
- UBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLECHE
- NICHT UBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLECHE
- VERKEHRSLINIE
- STRASSENVERLAUF
- STRASSENBEREICHSGRENZE
- STRASSENBEREICHSGRENZE
- OFFENTLICHE PARKFLACHE
- GRUNDLAGEN (OFFENTLICH)
- GRUNDLAGEN (PRIVAT)
- SCHUTZPFLANZUNG

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLACHEN ZUM ANPFLANZEN VON BAUMEN (GEM. § 9 (1) 2. BUROG)

- BAUME
- WALDFLECHE
- SONSTIGE PLANZEICHEN
- GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEWAUNUNGSPANS
- ABGRENZUNG VON UNTERSCHIEDLICHEN NUTZUNGS- UND WOHNSCHAFTSBEREICHEN
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- LAEBERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKORPERS
- MULLERWEISE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- SCHUTZRECHENUNG (50% UBER 0% FERTIGER STRASSE)



UBERSICHTSPLAN
 M 1:5000

AUF GRUND DES § 1 ABS 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUG) UND DES § 107 (ABS 3) DES BAUGES. VOM 08.12.1986

UND DES § 40 DER NIEDERGESCHSICHEN GEMEINDEFORDERUNG IN DER FASSUNG VOM 28.11.1987 (ABS 3) DES BAUGES. VOM 08.12.1986

HAT DER RAT DER GEMEINDE STAVERN

DIESER BEWAUNUNGSPANS NR. 6 "ZUSCHLAGE" NACHFOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

STAVERN, DEN 18. FEB. 1989

BÜRGERMEISTER *Walter J. J. J.*

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

a) DER STUHL DER BAULICHEN ANLAGEN UM 90°

b) DER ZAHLE DER VOLLESGESCHOSSE UM 1. GESCHOSS, WENN ES SICH DABEI UM EIN GARDEROBENS IM SINNE DES § 10 (2) DER BAUG. HANDELT

HINWEISE
 GEMASS § 9 (1) 6) BAUG. WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN DAS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN BEI DURCHFÜHRUNG IN DER BEWAUNUNG VON UNANGEEBET SIND

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM **5. MÄRZ 1987** DIE BEWAUNUNGSPANS NR. 6 "ZUSCHLAGE" NACHFOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

STAVERN, DEN 13. SEP. 1988

BÜRGERMEISTER *Walter J. J. J.*

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM **18. JUNI 1988** DEN ENTWURF DES BEWAUNUNGSPANS NR. 6 "ZUSCHLAGE" NACHFOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

STAVERN, DEN 31. JAN. 1989

BÜRGERMEISTER *Walter J. J. J.*

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM **16. FEB. 1989** DEN ENTWURF DES BEWAUNUNGSPANS NR. 6 "ZUSCHLAGE" NACHFOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

STAVERN, DEN 16. FEB. 1989

BÜRGERMEISTER *Walter J. J. J.*

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM **16. FEB. 1989** DEN ENTWURF DES BEWAUNUNGSPANS NR. 6 "ZUSCHLAGE" NACHFOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

STAVERN, DEN 16. FEB. 1989

BÜRGERMEISTER *Walter J. J. J.*

Im Absprache mit dem Bauamt Emsland ist mit dem Entwurf vom 20. Juni 1989 eine Änderung der Bebauungsplanung beschlossen worden, die am 30. Juni 1989 in der Gemeindeversammlung beschlossen wurde.

Landkreis Emsland
 Notary: *Walter J. J. J.*

VON DER VERWIRKLICHUNG DES BEWAUNUNGSPANS NR. 6 "ZUSCHLAGE" NACHFOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

STAVERN, DEN 18. FEB. 1989

BÜRGERMEISTER *Walter J. J. J.*

HINWEISE
 GEMASS § 9 (1) 6) BAUG. WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN DAS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN BEI DURCHFÜHRUNG IN DER BEWAUNUNG VON UNANGEEBET SIND

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM **16. FEB. 1989** DEN ENTWURF DES BEWAUNUNGSPANS NR. 6 "ZUSCHLAGE" NACHFOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

STAVERN, DEN 16. FEB. 1989

BÜRGERMEISTER *Walter J. J. J.*

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM **16. FEB. 1989** DEN ENTWURF DES BEWAUNUNGSPANS NR. 6 "ZUSCHLAGE" NACHFOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

STAVERN, DEN 16. FEB. 1989

BÜRGERMEISTER *Walter J. J. J.*

Im Absprache mit dem Bauamt Emsland ist mit dem Entwurf vom 20. Juni 1989 eine Änderung der Bebauungsplanung beschlossen worden, die am 30. Juni 1989 in der Gemeindeversammlung beschlossen wurde.

Landkreis Emsland
 Notary: *Walter J. J. J.*

BEWAUNUNGSPANS NR. 6
"ZUSCHLAGE"
DER GEMEINDE STAVERN
 LANDKREIS EMBLAND

URSCHRIFT



BEARBEITET	17.9.1988
GEPRÜFT	



Begründung

gemäß § 9 (8) BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 6
Bezeichnung: 'Zuschläge'
der Gemeinde Stavern
Ortsteil **Großstavern**
Landkreis Emsland

1. Allgemeines

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 'Zuschläge' liegt nordwestlich der Sögeler Straße (Kreisstraße 127, in Höhe der Kilometersteine 3,7 und 3,8) und östlich der Kreuzstraße.

Der Geltungsbereich wird begrenzt

im Norden	durch die Südgrenzen der Flurstücke 60/50 und 67/3,
im Südosten	durch die Nordwestgrenze der Sögeler Straße (K 127),
im Süden	durch die nördlichen Parzellengrenzen der Flurstücke 60/67 und 60/68,
im Westen	durch die Ostgrenze der Kreuzstraße.

Der Geltungsbereich umfaßt damit die Flurstücke 66/1 und 60/70 der Flur 5 Gemarkung Großstavern.

2. Planungserfordernis

Da die zur Verfügung stehenden Bauplätze im Gebiet des Ortsteiles Großstavern bis auf zwei vergeben sind, ist es notwendig eine neue Baufläche zur Wohnnutzung der Bebauung zuzuführen. Um dieses verwirklichen zu können, ist die Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes erforderlich.

3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Die Samtgemeinde Sögel hat im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung eine 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel aufgestellt. In ihr ist die Wohnbaufläche sowie der Wald entsprechend dargestellt worden.

Aus der Wohnbaufläche entwickelt der Bebauungsplan ein allgemeines Wohngebiet. Die Waldfläche wird entsprechend ausgewiesen.

Damit ist eine Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB gegeben.

4. Beschreibung des Zustandes

Die im Bebauungsplan erfaßte Fläche ist zum Teil mit Wald bestanden, teilweise landwirtschaftlich genutzt.

Das Flurstück 60/70 ist in seinem nördlichen Teil mit einem Wald bewachsen, der vorwiegend Eichen aufweist. Die Eichen sind unterwachsen mit Birken, Traubenkirschen, Holunder und Brombeeren.

Vorgelagert nach Süden ist dem Waldbereich, beiderseits eines grasbewachsenen Weges, ein Gestrüpp, ebenfalls mit Eichen, Birken, Vogelbeere, Faulbaum, Himbeeren und Brombeeren.

Der Parzellenrand zwischen den beiden erfaßten Grundstücken ist durch einen geringen Höhenunterschied und durch einzelstehende größere Eichen markiert.

Diese Bäume sind im Plan aufgenommen und werden entsprechend festgesetzt.

Das Flurstück 60/70, daß unmittelbar an die Sögeler Straße grenzt, wurde ursprünglich als Garten genutzt. Hier ist eine Erle, sowie einzelne etwa 12 bis 15 Jahre alte Lärchen im Randbereich vorhanden. Dieser Randbereich kann zur Abschirmung zur Kreisstraße erhalten bleiben.

Das Flurstück 66/1 liegt geringfügig tiefer als die Kreisstraße und die angrenzenden baumbestanden Flächen. Östlich des Waldrandes ist ein etwas tieferer Streifen, der teilweise mit Binsen durchwachsen ist. Diese Fläche weist keinen Baum- und Buschbestand auf. Die im Norden angrenzenden Flurstücke werden landwirtschaftlich genutzt. Das Flurstück 60/50 ist Schafweide, das Flurstück 67/3 Acker.

Die im Südosten gelegene Kreisstraße ist asphaltiert. Sie hat einen, zwischen ein und zwei Meter breiten Grünstreifen, der in lockerer Folge mit Eichen bestanden ist. Westlich davon ist ein 1,80 m breiter Fuß- und Radweg vorhanden und ausgebaut.

Die Bestandsaufnahme wurde am 18.08.1988 durchgeführt.

5. Planungsabsichten

Um die Eigenentwicklung der Gemeinde Stavern zu sichern, wird ein allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

Die Lage des Gebietes ergibt sich aus vielfältigen Faktoren. Die Gemeinde Stavern ist landwirtschaftlich orientiert, d.h. ihre Entwicklung im landwirtschaftlichen Bereich darf durch eine Wohnbaufläche nicht eingeschränkt werden. Es müssen daher Bereiche gefunden werden, die dieses gewährleisten.

Zum anderen dürfen aber die Wohnsiedlungsbereiche nicht so weit vom Ortskern entfernt sein, daß Splittersiedlungen gebildet werden und unwirtschaftliche Erschließungen entstehen.

Das in diesem Bebauungsplan erfaßte Gebiet erfüllt die vorhergenannten Bedingungen, in dem es einmal einen ausreichenden Abstand zu aktiven landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieben einhält, zum anderen sich so in das Ortsbild einfügt, daß keine Splittersiedlung entsteht.

Die Kreuzstraße bildet den äußeren Rand der engeren, mit landwirtschaftlichen Betrieben durchsetzten Ortslage. Ihm schließen sich nach Nordosten Siedlungsbereiche, insbesondere nördlich der Straße 'Holtberg' an, die im Bebauungsplan ausgewiesen sind.

Der nunmehr ausgewiesene Bereich liegt zwischen der landwirtschaftlich genutzten Ortslage und dem Siedlungsgebiet und läßt eine spätere Entwicklung nach Norden zum 'Holtberg' offen, so daß einmal eine zukünftige Entwicklung in diesem Teilbereich möglich ist, zum anderen Störungen landwirtschaftlicher Intensivbetriebe vermieden werden.

Die im Flächennutzungsplan dargestellte Wohnbaufläche wird als allgemeines Wohngebiet (WA) entwickelt, da ein allgemeines Wohngebiet am besten die Planungsabsichten verwirklichen kann. Das heißt, hier ist die gesamte Palette des § 4 der BauNVO einschließlich seiner Ausnahmen zulässig.

Das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus den vorhandenen Siedlungs- und Bauansätzen und den Planungsabsichten der Gemeinde, d.h. hier wird vorwiegend eine eingeschossige Bebauung festgesetzt. Lediglich im Zugangsbereich, unmittelbar östlich der Kreuzstraße werden zwei Grundstück bis zu zweigeschossig im Plan aufgenommen, um Familien mit größeren Wohnflächenansprüchen, oder auch Möglichkeiten für Mietwohnungen zu schaffen. Diese beiden zweigeschossigen werden bewußt an den Anfang des Gebietes gesetzt, um eine größere Verkehrsbelastung im Inneren zu vermeiden. Außerdem sind diese beiden Grundstücke für sich zwischen den Großen des Parzellenrandes und der Waldfläche gelegen und damit ist ein harmonischer Übergang zu der übrigen Bebauung gewährleistet.

Um den Charakter des Gesamtgebietes der umgebenden Bebauung einzufügen und entsprechend der Vorstellungen 'Wohnen auf dem Dorfe' Baumöglichkeiten zu bieten, wird eine Eingeschossigkeit in den übrigen Bereichen festgesetzt, die in offener Bauweise als Einzel- oder Doppelhaus zu errichten ist.

Die Grundflächenzahl wird mit 0,4, die Geschoßflächenzahl mit 0,5 festgesetzt. Damit werden die Höchstwerte des § 17 der BauNVO aufgenommen, um eine gute Auslastung, auch auf den kleineren Grundstücken zu gewährleisten.

Bei den beiden zweigeschossigen Gebäuden werden ebenfalls die offene Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern aufgenommen. Die Grundflächenzahl von 0,4 ist dem übrigen Gebiet gleich. Die Geschoßflächenzahl wird hier mit 0,6 aufgenommen. Diese Geschoßflächenzahl entspricht nicht dem Höchstwert des § 17, weist aber bei der Grundstücksgröße eine ausreichende Nutzungsmöglichkeit auf.

Der Bebauungsplan sieht vor, daß die Planstraße später, wenn das Gebiet erweitert werden muß, nach Norden bzw. Nordosten weitergeführt wird.

Um eine ausreichende Erschließung und Wendemöglichkeit zu sichern, weist die Gemeinde Stavern auf dem Eckgrundstück einen Wendehammer mit 18 m Durchmesser aus, so daß Müllfahrzeuge in einem Zuge wenden können. Bei einer späteren Fortführung kann dann diese Verkehrsfläche aufgehoben und in den angrenzenden Plan mit aufgenommen werden.

Im Einmündungsbereich des Wohnhofes in die Planstraße ist ein Stellplatzbereich für Müllbehälter zu schaffen. Hier ist am Entleerungstage für die drei am Wendepplatz gelegenen Gebäude die Abstellmöglichkeit für Mülleimer zu schaffen.

Die inneren Erschließungsstraßen haben über Fuß- und Radwege zweimal Verbindung an den Fuß- und Radweg der Kreisstraße.

Die Grundstücke selbst sind gegenüber der Kreisstraße lückenlos einzufriedigen und durch Schutzanpflanzungen zu versehen.

Für den Straßenquerschnitt empfiehlt es sich die Wasserführung so zu legen, daß sie zur Gliederung des Straßenprofils beiträgt. Auf Hochborde sollte verzichtet werden.

Der Bebauungsplan sieht zwei öffentliche Stellplätze im vorderen Bereich vor. Rein rechnerisch sind drei Abstellmöglichkeiten im öffentlichen Raum zu schaffen.

Da mit 6,50 m ein ausreichender Verkehrsraum ausgewiesen wurde, ist es möglich einen PKW abzustellen ohne den weiteren Verkehr zu stören.

Der übrige ruhende Verkehr ist auf den privaten Grundstücken durch Garagen und Stellplätze zu sichern.

8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft

Der Bebauungsplan sieht als größere zusammenhängende Fläche ein Waldgebiet vor, das durch die Ausweisung im Bebauungsplan entsprechend abgesichert werden soll.

Ein wesentliches Element des Landschaftsbildes sind große, freiwachsende Eichen auf Wallhecken oder Randstreifen. Da auch in diesem Gebiet große Eichen vorhanden sind, berücksichtigt der Gesamtentwurf diese Bäume besonders.

Bei der Bestandsaufnahme wurden sie eingemessen und im Bebauungsplan im Sinne des § 9 (1) 25 b als zuerhaltende Bäume festgesetzt. Dadurch wird ein wesentliches Element des Landschaftsbildes als 'Rückgrat' in den Bebauungsplan übernommen.

Eine kleinere öffentliche Grünfläche ist im Bereich des Parkplatzes ausgewiesen. Auch sie berücksichtigt die vorhandene Eichen-Gruppe und integriert sie in das Straßenbild des Planes.

Parallel zur Sögeler Straße (K 127) wird ein 5 m breiter Grünstreifen festgesetzt, der lediglich im westlichsten Teil auf einer Länge von ca. 35 m bereits vorhanden ist, in den übrigen Teilflächen noch angelegt werden muß.

Dabei sollte darauf geachtet werden, daß möglichst Laubbäume, wie sie in der näheren Umgebung wachsen, Verwendung finden. Das heißt, Eichen, Erlen, Eschen, Vogelbeere, Haselnuß, Holunder und Birke. Auf Koniferen sollte, soweit wie möglich, verzichtet werden. Sie sollten lediglich als Einzelgruppen oder Einzelgehölze in die Gesamtpflanzung integriert werden.

9. Wasserwirtschaftliche Erschließung

Die Trinkwasserversorgung wird durch den Wasserbeschaffungsverband 'Hümming' mit Sitz in Werlte erfolgen.

Schmutzwasserkanalisation

Das anfallende Schmutzwasser wird durch eine entsprechend zu ergänzendes Kanalnetz der Kläranlage Berßen - Stavern zugeleitet.

Oberflächenentwässerung

Das anfallende Oberflächenwasser wird - soweit es nicht auf den Grundstücken versickert - schadlos dem Vorfluter 'Nordradde' zugeleitet.

Aufgrund der offenen Bebauung in diesem Gebiet und der Erhaltung der wesentlichen Teile des Bewuchses im Bereich des Waldes, der Wallhecke und zusätzliche Anpflanzungen zur Kreisstraße ist davon auszugehen, daß Versiegelungen sich nur auf geringe Teile im Baugebiet beschränken.

10. Beseitigung der festen Abfallstoffe

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die zentrale Müllabfuhr des Landkreises Emsland.

11. Städtebauliche Werte

Gesamtfläche innerhalb des Geltungsbereiches Bruttobauland	1,91 ha	100%
Wald	0,45 ha	23,56%
Nettobaugebiet	1,46 ha	
Öffentliche Verkehrsfläche	0,22 ha	11,51%
Verbleibendes Nettobauland	1,21 ha	69,61%
Private Grünfläche	0,33 ha	17,27%
Summe der Nettobaugrundstücke	0,91 ha	47,66%

Ausgewiesen als

Geschoß	m ²	GRZ	max. überb. Fl. m ²	max. überb. GFZ	max. Geschfl. m ²	Ksp
II	1600	0,4	640	0,6	960	19,2 m ²
I	7500	0,4	3000	0,5	3750	75,0 m ²
Summe	9100		3640		4710	94,2 m²

Die erforderliche Kinderspielplatzfläche wird im benachbarten Bereich von der Gemeinde Stavem angelegt. Kleinkinder können auf den privaten Grundstücken spielen, da es sich vorwiegend um ein Einfamilienhausgebiet handelt.

Anzahl der Grundstücke	16	Wohnungen
davon II-Gesch.	2	4
I-Gesch.	14	14

		18

Zu erwartende Einwohnerzahl 56 Personen

Nettowohndichte 62 EW/ha

Bauplatzgrößen (gemessen aus dem Bebauungsvorschlag)

Die tatsächlichen Größen ergeben sich aus der Vermessung der Bauplätze. Die hier angegebenen Größen sind Vorschläge und sind abgerundet.

586 m ²	690 m ²	760 m ²	784 m ²
600 m ²	713 m ²	768 m ²	843 m ²
646 m ²	734 m ²	773 m ²	858 m ²
672 m ²	736 m ²	784 m ²	990 m ²
			1200 m ²

12. Abwägung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in einem landschaftlich strukturiertem Bereich. Es ist daher zu erwarten, daß Geruchs- und Geräuschmissionen im Gebiet aus ordnungsgemäß betriebener Landwirtschaft auftreten.

Der nächstgelegene landwirtschaftliche Betrieb, der im Nebenerwerb Sauen- und Schweinehaltung hat, liegt ca. 175 m vom Gebietsrand entfernt. Eine Beeinträchtigung ist daher für die Wohnbebauung nicht zu erwarten. Dieser Betrieb genießt Bestandsschutz.

Das Plangebiet liegt ca. 4,5 km von den Haupttreffergebieten der wehrtechnischen Dienststelle für Waffen und Munition - WTD 91 - in Meppen entfernt. Von ihr sind Lärmmissionen sowie geringfügige Erschütterungen möglich.

Weitere Lärmmissionen sind von der angrenzenden Kreisstraße 127 vorhanden. Die Kreisstraße ist allerdings nur gering belastet, so daß Lärmbelastigungen das in einem Wohngebiet zulässige Maß nicht überschreiten.

Nach der letzten Verkehrszählung wurde die K 127 mit 986 KFZ in 24 Stunden befahren. Gemäß DIN 18005 Tabelle 4 entspricht dieses einer maßgeblichen Verkehrsstärke
M von 59,16 KFZ/h tagsüber und
M von 7,89 KFZ/h nachts.

Der gemäß Bild 3 zu ermittelnde Pegel (L_m) im Abstand von 25 m liegt unterhalb der in einem Wohngebiet zulässigen Werte. Besondere Schallschutzmaßnahmen sind daher nicht notwendig.

13. Hinweise

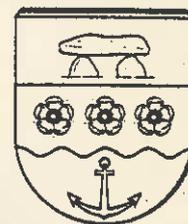
- a) Bodenfunde
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind (Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978).

Es wird gebeten, die Funde unverzüglich der zuständigen Denkmalschutzbehörde der Kreis- oder Gemeindeverwaltung zu melden.

Zutagetretende archäologische Funde und die Fundstelle sind gegebenenfalls bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 des Nds. Denkmalschutzgesetzes).

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND



Nr. 1989

Ausgegeben in Meppen am 30.09.89

Nr. 24

	Inhalt	Seite
A.	Erlasse, Bekanntmachungen und Verfügungen von Landesbehörden	
B.	Satzungen, Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Landkreises	
334	Sitzung des Kreistages	258
335	Wildschadenschätzer und Forstsachverständiger	259
336	Wasser- und Bodenverband „Listrup“; a) Zuweisung der Gemeinde Salzbergen als nichtdingliches Mitglied zum Wasser- und Bodenverband „Listrup“ in Emsbüren/OT Listrup. b) Änderung und Ergänzung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Listrup“	259
C.	Satzungen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände	
337	Verordnung der Samtgemeinde Freren über die Verlängerung der Ladenschlußzeit anlässlich des Weihnachtsmarktes gem. § 16 des Gesetzes über den Ladenschluß	260
338	Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergütungssteuern für die Gemeinde Lengerich	260
339	Bebauungsplan Nr. 129 - Änderung Nr. 3; Baugebiet: „Am Altenlingener Esch“ der Stadt Lingen (Ems)	260
340	Bebauungsplan Nr. 131 „Kirchstraße“ der Stadt Papenburg	261
341	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rhede (Ems) für das Haushaltsjahr 1989 vom 07.06.89	262

	Inhalt	Seite
342	Bebauungsplan Nr. 6 „Zuschläge“ der Gemeinde Stavern	262
343	Bebauungsplan Nr. 46 „Mecklenburger Straße“ der Gemeinde Werlte	263

Nachträge zu B.

344	Sitzung des Sozialausschusses	263
345	Umgestaltung (Verschmelzung) des Wasserbeschaffungsverbandes „Papenburg-Aschendorf“ mit dem Wasserbeschaffungsverband „Hümmeling“ und die Anberaumung eines Erörterungstermines mit Ladung	264

D. Sonstige Veröffentlichungen

B. Satzungen, Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Landkreises

334	Sitzung des Kreistages
-----	------------------------

Am Montag, dem 02.10.89, findet um 15.00 Uhr im Kreishaus, Ordenierung 1, 4470 Meppen, eine Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsmäßigen Ladung und Beschlußfähigkeit
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages vom 17.07.89
4. Einführung und Verpflichtung des neuberufenen Kreistagsabgeordneten Heinz Herbers, Meppen
5. Neubildung des Kreisausschusses
6. Wahl eines 1. stellv. Landrats
7. Neubesetzung von Ausschüssen
8. I. Nachtragshaushaltsplan 1989 einschl. Nachtrag zum Wirtschaftsplan und zur Stellenübersicht für das Kreiskrankenhaus Sögel sowie Erlaß der I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1989

341 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rhede (Ems) für das Haushaltsjahr 1989 vom 07.06.89

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in seiner Sitzung am 07.06.89 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1989 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1989 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	4 111 200 DM
in der Ausgabe auf	4 111 200 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1 087 900 DM
in der Ausgabe auf	1 087 900 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 DM festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1989 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 1989 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 270 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 260 v. H.
2. Gewerbesteuer (nach Ertrag und Kapital) 290 v. H.

Rhede (Ems), 07.06.89

GEMEINDE RHEDE (EMS)

Loth Lammers
Bürgermeister Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1989 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluß an diese öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Büro der Gemeinde Rhede (Ems) öffentlich aus.

Rhede (Ems), 12.09.89

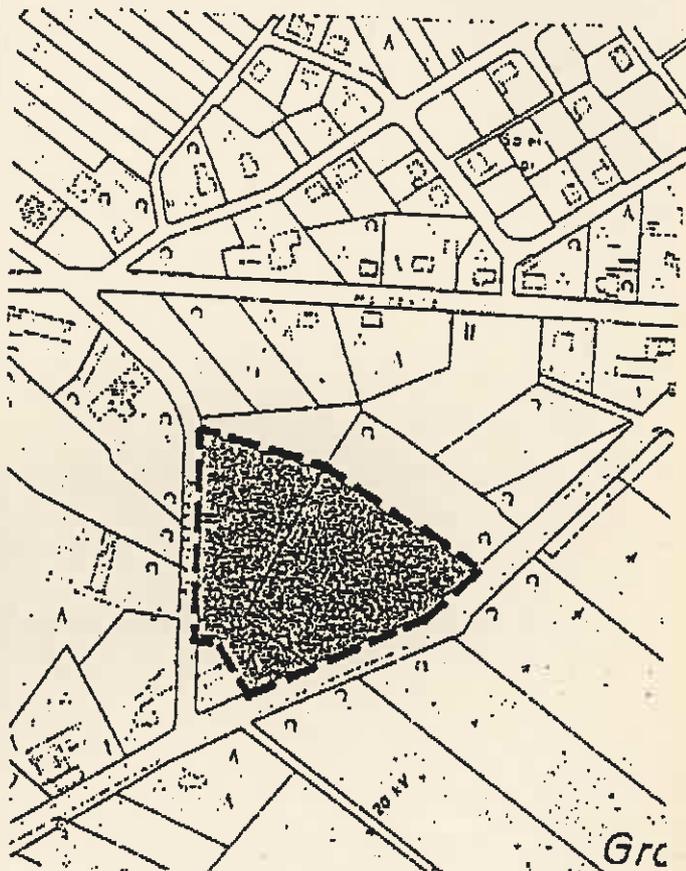
GEMEINDE RHEDE (EMS)
Der Gemeindedirektor

342 Bebauungsplan Nr. 6 „Zuschläge“ der Gemeinde Stavern

Der vom Rat der Gemeinde Stavern am 16.02.89 beschlossene Bebauungsplan Nr. 6 „Zuschläge“ wurde dem Landkreis Emsland gem. § 11 Abs. 1 BauGB angezeigt.

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 30.06.89 (Az.: 65-610-529-10) erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. Der Maßgabe des Landkreises ist der Rat der Gemeinde Stavern durch Beschluß vom 11.07.89 beigetreten.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan mit Begründung liegt während der Dienststunden bei der Gemeinde Stavern öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Stavern geltend gemacht werden.

Unbeachtlich sind auch Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Stavern schriftlich geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stavern, 13.09.89

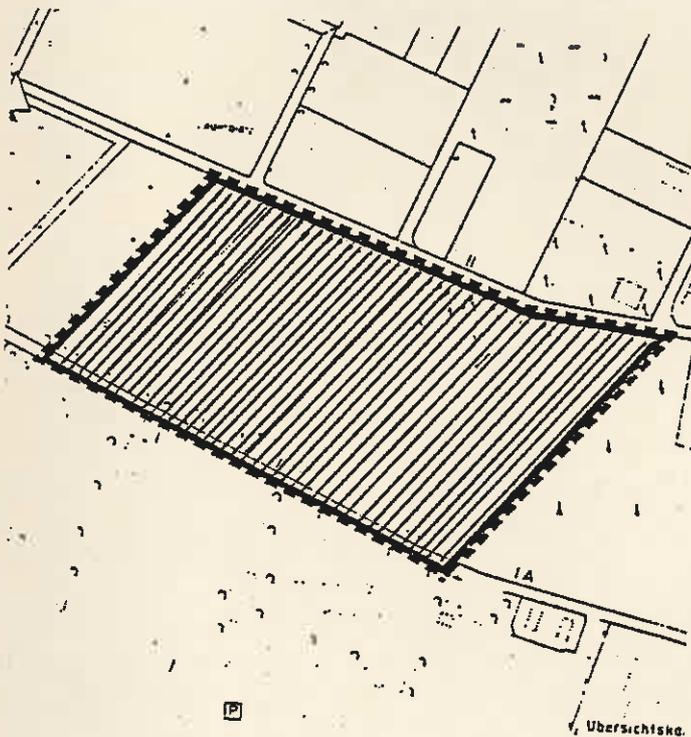
GEMEINDE STAVERN
Der Gemeindedirektor

343 Bebauungsplan Nr. 46 „Mecklenburger Straße“ der Gemeinde Werlte

Der vom Rat der Gemeinde Werlte am 06.06.89 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 46 „Mecklenburger Straße“ wurde dem Landkreis Emsland gem. § 11 Abs. 1 Baugesetzbuch angezeigt.

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 05.09.89 (Az.: 65-610-531-48) erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schraffiert dargestellt.



Der Bebauungsplan liegt mit Begründung während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Werlte, Marktstr. 1, 4476 Werlte, öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Nr. 46 „Mecklenburger Straße“ gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 u. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Werlte geltend gemacht werden.

Unbeachtlich sind auch Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Werlte geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Werlte, 14.09.89

GEMEINDE WERLTE
Der Gemeindedirektor

Nachträge zu B.

344 Sitzung des Sozialausschusses

Am Montag, dem 16.10.89, findet um 14.30 Uhr im Alten- und Pflegeheim der Ev. Sozialhilfe e. V., Thüringer Str. 4, 4450 Lingen, eine Sitzung des Sozialausschusses statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsmäßigen Ladung und Beschlußfähigkeit
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Sozialausschusses am 10.07.89
4. Modernisierung des Alten- und Pflegeheimes der Ev. Sozialhilfe e. V., Lingen (Ems)
5. Altenhilfe im Landkreis Emsland
 - Entwicklung der Altersstruktur
 - Bestand/Bedarf an Alten- und Pflegeheimplätzen
6. Umbau-/Erweiterungsmaßnahmen beim Alten- und Pflegeheim Johannesstift, 2990 Papenburg
7. Förderung von Altenwohnungen
 - a) Übersicht über Bestand und Planungen
 - b) Errichtung von zehn beschützten Altenwohnungen in Papenburg (Träger: gemeinnütziger Bauverein)
 - c) Neubau von acht Altenwohnungen in Papenburg - davon zwei Wohnungen für Behinderte (Träger: Baugenossenschaft)
 - d) Neubau von 8 Altenwohnungen in Sögel (Träger: Baugenossenschaft)
 - e) Flachdachsanierung bei Altenwohnungen in Lingen (Ems), (Träger: Altenwerk e. V.)
8. Modellprojekt „Verbesserung der Versorgung durch Hebammen im ländlichen Raum“
9. Bildung eines Beirates Psychiatrie für den Landkreis Emsland; Entsendung eines Vertreters des Kreistages